

C.3. INFORMATIONEN ZU GESCHÄFTEN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ²⁾

Dieser Teil ist von Steuerzahlern auszufüllen, von denen im Art. 97, Abs. 1, 2, 3 bzw. 13 des Gesetzes die Rede ist.

- 59.** Der Steuerzahler, der verpflichtet ist, sich als aktiver VAT-Steuerzahler registrieren zu lassen, beabsichtigt Lieferungen bzw. Einkauf von Waren, darunter Lieferungen, für die Art. 100, Abs. 1, Pkt.3 des Gesetzes zutrifft, zu realisieren bzw. er tut es bereits, bzw. Einkauf von Waren innerhalb der Gemeinschaft, oder beabsichtigt Dienstleistungen zu erbringen, für die Art. 100, Abs. 1, Pkt.3 des Gesetzes zutrifft, oder aber Dienstleistungen zu beziehen, für die Art. 28b des Gesetzes zutrifft, falls diese Leistungen für den Steuerzahler Einfuhr von Dienstleistungen bedeuten sollten.
- 60.** Der Steuerzahler, der nicht verpflichtet ist, sich als aktiver VAT-Steuerzahler von registrieren zu lassen, bzw. eine juristische Person, die im Sinne des Art. 15 des Gesetzes kein Steuerzahler ist, beabsichtigt den Einkauf von Waren innerhalb der Gemeinschaft zu realisieren bzw. tut es bereits.
- 61.** Der Steuerzahler, der nicht verpflichtet ist, sich als aktiver VAT-Steuerzahler registrieren zu lassen, beabsichtigt Dienstleistungen, die vom Art. 100, Abs. 1, Pkt. 4 des Gesetzes betroffen sind, zu erbringen, bzw. er tut es bereits, oder er beabsichtigt Dienstleistungen zu beziehen, bzw. er tut es bereits, die vom Art. 28b betroffen sind, falls diese Dienstleistungen für den Steuerzahler Einfuhr von Dienstleistungen bedeuten sollten.

62. Voraussichtliches Datum der Aufnahme der Aktivitäten, die in den Pos. 59, 60 bzw. 61 genannt sind. (Tag – Monat – Jahr)

.....

Informationen zur Beendigung der Geschäfte innerhalb der Gemeinschaft (Bitte das zutreffende Kästchen nur dann ankreuzen, wenn kein Kästchen in den Pos. 59, 60 und 61 angekreuzt wurde):

- 63.** Der Steuerzahler als steuerpflichtiger VAT EU-Steuerzahler realisiert keine Lieferungen mehr sowie tätigt keine Einkäufe mehr innerhalb der Gemeinschaft sowie erbringt keine Dienstleistungen mehr, die vom Art. 100 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes betroffen sind, Er bezieht auch keine Dienstleistungen mehr, die vom Art. 28b des Gesetzes betroffen sind, falls diese für den Steuerzahler Einfuhr von Dienstleistungen bedeuten sollten.
- 64. Das Datum der Beendigung der Aktivitäten, von denen in der Pos. 62 bzw. 63 die Rede ist, bzw. des Verzichtes auf die Besteuerung, von der in der Pos. 64 die Rede ist.**

(Tag – Monat – Jahr) – Ist nur dann auszufüllen, wenn in den Pos. 58, 59 und 60 keine Quartalvariante angekreuzt wurde.

.....

D. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT DES STEUERZAHLERS BZW. EINER DEN STEUERZAHLER VERTRETENDEN PERSON

Ich erkläre, dass mir die Vorschriften des Steuerstrafgesetzbuches über die Haftung für gemachte falsche Aussagen bekannt sind.

- 65. Vorname** **66. Name** **67. Telefonnummer für ev. Rücksprachen:**
- 68. E-Mail-Adresse**
- 69. Datum** (Tag, an dem dieses Formular ausgefüllt wurde. – Tag – Monat – Jahr) __ __ ____
- 70. Unterschrift (sowie Stempel) des Steuerzahlers bzw. der ihn vertretenden Person**

E. NOTIZEN DES FINANZAMTES

71. Anmerkungen des Finanzamtes

72. Identifikationsnummer des Sachbearbeiters, der das Formular entgegengenommen hat.

73. Die Unterschrift des Sachbearbeiters, der das Formular entgegengenommen hat.

¹⁾ Unter einer ausländischen Person ist ein Steuerzahler zu verstehen, der auf dem Gebiet Polens keinen Sitz, keinen festen Ort der unternehmerischen Tätigkeit bzw. keinen Wohnort hat.

²⁾ Im Teil C.1., C.2. und C.3. sind die für den Steuerzahler zutreffenden Quartalvariante anzukreuzen, auch bei der Aktualisierung des Antrages auf Registrierung.